Preisblatt Netznutzung Stromnetz Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 15.10.2025 voraussichtlich gültig ab: 01.01.2026

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab dem 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Fall über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Netzentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
Entnahmen aus	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)	8,87	6,67	166,83	0,35
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	10,49	6,89	116,19	2,66
Niederspannungsnetz (NS)	15,07	7,00	93,91	3,84

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme			
	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Entnahmen aus	€/ (kW u. Monat)	ct / kWh	
Mittelspannungsnetz (MS)	27,81	0,35	
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	19,37	2,66	
Niederspannungsnetz (NS)	15,65	3,84	

3. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung 1)	
Art der Messeinrichtung	Messstellen- betrieb + Messung €/a
Art del Meddellinettung	€/ a
Zähler der Mittelspannung (MS)	500,60
MS-Wandlersatz	172,80
Zähler der Niedersp. (NS) und Umsp. (USp. MS/NS)	488,40
NS-Wandlersatz	17,80
Zusatzeinrichtung TK-Komponente für alle Spannungsebenen	147,40

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine tägliche Messwertbereitstellung.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis ¼ h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilisierung der Messdaten sowie die monatliche Datenbereitstellung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Preisblatt Netznutzung Stromnetz Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 15.10.2025

voraussichtlich gültig ab: 01.01.2026

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte				
			Grundpreis	Arbeitspreis
Entnahmen durch			€/ a	ct / kWh
Standardlastprofilkunden/ Kunden ohne Leistungsmes	sung der Niederspann	nung (NS)		
Haushalt und Sonstiger Bedarf			84,00	4,89
Kommunaler Verbrauch			75,60	4,40
Elektrospeicherheizungen - Unterbrechbare Versorgui	ngseinrichtungen § 14a	a EnWG:		
Elektrospeicherheizungen für Haushalt und Sonsti	ger Bedarf			1,70
Elektrospeicherheizungen - Kommunaler Verbrauc	h			1,53
Lademodell für Elektrospeicherheizungen			22:00 - 00	6:00 Uhr
Wärmepumpen - Unterbrechbare Versorgungseinricht	ungen § 14a EnWG:			
Wärmepumpen für Haushalt und Sonstiger Bedarf				1,70
Wärmepumpen - Kommunaler Verbrauch				1,53
Unterbrechnungszeiten für Wärmepumpen		10:30 - 12:30 Uhr		
Elektromobilität Unterbroebberg Vergergungseinricht	ungon & 14a EnWC:		•	
Elektromobilität - Unterbrechbare Versorgungseinricht Elektromobilität	ungen § 14a EnwG.			1.70
Elektromobilitat				1,70
Straßenbeleuchtungsanlagen			Grundpreis-/	•
		ct / kWh		
öffentliche Straßenbeleuchtung			6,1	8
Steuerbare Verbrauchseinrichungen nach § 14.a	a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene		Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannun	g (NS)	103,90	-
Nodul 2	Niederspannun	g (NS)		1,96
		NT Arbeitspreis	ST Arbeitspreis	HT Arbeitspreis
Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)		ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung		1,96	4,89	5,90
Modul 3		Fenster NT	Faratar CT	Fanatas IIT
			Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung		Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif 11:00 - 13:00
l. bis 4. Quartal: 01.01.2026 - 31.12.2026		01:00 - 04:00	alle restlichen Zeiten	17:30 - 19:30

2. Entgelte für Messstellenbetrieb incl. Messung	
	Messstellen-
	betrieb + Messung
Art der Messeinrichtung	€/a
Eintarifzähler 1)	17,80
Zweitarifzähler 1)	17,80
Mehrtarifzähler ¹⁾	17,80
1-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,80
2-Tarif-2-Richtungszähler ¹⁾	17,80
kME EDL21 Zähler ¹⁾	17,80
Tarifschaltung	12,70
Pauschalanlage	16,30
NS-Stromwandler	17,80
Prepaymentzähler	66,60
Telekommunikationskomponente Funk-Modem / Festnetz-Modem	147,40
4-Quadranten-Zähler MS inkl. Wandler und Tarifschaltung	673,40

¹⁾ Drehstrom/ Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-Komponente

Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt grundsätzlich eine Messung jährlich.

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung und Aufbereitung der Zähldaten, die Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und der gesetzlichen Umlagen sowie der jeweilig geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Preisblatt Netznutzung Stromnetz Stadtwerke OELSNITZ/V. GmbH



Stand: 15.10.2025

voraussichtlich gültig ab: 01.01.2026

III. Sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV §2 Abs. 3 Nr. 1	0,1100
EntnahmenTarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1b ²⁾	1,3200
EntnahmenTarifkunden gemäß KAV §2 Abs. 2 Nr. 1a	0,6100

2. KWK-Umlage (KWKG)		ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	Strombezug	noch offen

3. Aufschlag für besondere Netznutzung / Umlage § 19 Abs. 2 (StomNEV)		ct / kWh	
LVG A'	die jeweils ersten 1.000.000 kWh	Strombezug	noch offen
LVG B'	über 1.000.000 kWh	Strombezug	noch offen
LVG C'	über 1.000.000 kWh	Strombezug	noch offen

4. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG		ct / kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	Strombezug	noch offen

5. Sonderleistungen	
Trennung vom Netz (Sperrung ³⁾) bzw. Wiederanschluss (Entsperrung)	69,50
erfolglose Unterbrechung ³⁾ (€/Auftrag)	39,90
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	15,00
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	15,00
Inkasso ³⁾	39,90
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	15,92
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	31,84
Sonderablesung auf Kunden-/ Lieferantenwunsch	35,60
Mahngebühr je Mahnung ³⁾	3,00

6. Entgelte für Mehr- oder Mindermengenausgleich	ct / kWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entspr. §13 (3) StromNZV

Die in den sonstigen Entgelten angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.

Letztverbrauchergruppe A' (LVG A'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh.

Letztverbrauchergruppe B' (LVG B'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C' (LVG C'):

Umlage für den Jahresverbrauch einer Abnahmestelle, der 1.000.000 kWh übersteigt, bei

Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfergesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetereiber nachzuweisen.

Darüber hinaus gelten bei der Abrechung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweilig geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

¹⁾ Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden.

²⁾Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

³⁾ auf Sperrungen, Inkasso und Mahngebühren wird keine Umsatzsteuer erhoben